

Taubenschlag, Rafał

"Die Quellen des römischen Rechts", L. Wenger, Wien 1953 : [recenzja]

The Journal of Juristic Papyrology 7-8, 413-442

1953-1954

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

REVIEW OF BOOKS AND ARTICLES

L. W e n g e r, *Die Quellen des römischen Rechts* (Oesterreichische Akademie der Wissenschaften, Denkschriften der Gesamtkademie B 2) Wien 1953.

Dieses monumentale Werk, das in der Romanistik wohl einzig dasteht, geht weit darüber hinaus, was man gewöhnlich von einem Handbuch der Quellen des römischen Rechts erwartet. Nach einer Einleitung über die Gesamtaufgabe der römischen Rechtsgeschichte übergeht der Verfasser zur Darstellung der schriftlichen Denkmäler des römischen Rechts und anderer antiker Rechte, insofern sie mit dem römischen Recht zusammenhängen, sowohl nach ihrer äusseren Erscheinung als nach ihrem Inhalt, um daran eine Erörterung über die nicht schriftlichen Denkmäler, die in den Bereich der Rechtsarcheologie gehören, zu knüpfen. Mit besonderer Vorliebe werden dabei die aus Ägypten stammenden Rechtsdenkmäler behandelt, und die darauf bezüglichen Partien des Buches bringen so vieles Interessante und Wissenswerte, dass ein Referat darüber ganz unerwünschte Dimensionen annehmen müsste. Wir müssen uns daher mit Rücksicht auf den uns zur Verfügung stehenden Raum, nur auf die wichtigsten Punkte beschränken, die wir, der Anordnung des Buches folgend, einer Besprechung unterziehen wollen.

I. H o l z t a f e l n (p. 55 ff.). Die Holztafel dient in Ägypten zunächst zur Aufzeichnung von privaten Erklärungen. Unter den Holztafeln der Sammlung Erzherzog Rainer P. E. R. Führer S. 7 ff. No. 34—41 ist besonders interessant die von Wessely in den Mitteilungen der Sammlung (Mit. P R 5, [1889] 11 ff. unter No. 7, S. 18 = Führer No. 35) herausgegebene Tafel mit einem auf beiden Seiten geschriebenen, gut erhaltenen Pachtvertrag aus dem J. 607 n. Chr. (p. 55 Anm. 1). Ferner dient die Holztafel zu öffentlichen Bekanntmachungen. Diese Tafel, die man weiss anstreicht und auf der man dann mit schwarzer oder roter Farbe malt, heisst *λεύκωμα*. Um die Anbringung eines solchen *λεύκωμα* auf seinem Hause mit einem in lapidarem Polizeistil gehaltenen Verbot: Μηδενι ἐξέσθω εἰσβιάζεσθαι εἰς τὴν οἰκίαν ersucht der Injurien ausgesetzte Petent

in UPZ I 106 (19 v. Chr.) (p. 57₁₅). Das λεύκωμα wird bewilligt und doppelschriftlich (griechisch u. demotisch) angebracht.

Eine Vorschrift für ein λεύκωμα ist in den Bestimmungen über Sklavensteuer, Papyrus Hibeh I 29 enthalten: (Z 8—11) (265 v. Chr.) ὁ δὲ τελώνης (Steuerpächter) τὸ [διά]γραμμα τ[όδε] γράψας εἰς λεύκωμα μεγάλους γράμμασιν ἐκτιθέτω πρὸ τοῦ ἀγορανομίου ἐκάστης ἡμέρας ἢ δ' ἂν ἡμέραι ἢ ἔκθεσις μὴ γίνεται [ἀποτινέτω (δραχμᾶς)] (cf. p. 57₁₉). Auf einer Holztafel wurde auch der Steckbrief in UPZ I 121 (156 v. Chr.) bekanntgemacht (cf. W e n g e r p. 57₁₉, dazu mein *Law* I 63₈₃).

Dem λεύκωμα der Griechen entspricht sprachlich und sachlich das Album der Römer. Aus Alben in Ägypten wissen wir aus Abschriften, die die Parteien sich aus Geburtsregistern machen, die wieder aus Geburtsanzeigen zusammengestellt und öffentlich ausgehängt werden, *tabula albi professionum liberorum natorum* (vgl. W e n g e r p. 59), letzte Bearbeitung des Gegenstandes bei L a f r a n c h i *Ricerche sul valore giuridico delle dichiarazioni di nascita in diritto romano*, Bologna 1951; früher S c h u l z, *Roman Registers of Births and Birth-Certificates* (Journal of Roman Studies XXXII, [1942] p. 78 ff., XXXIII, [1943] p. 92 = Bull. dell Ist. di dir. rom. vol. XIV—XV p. 170—206), dazu mein *Journal* I 91; ferner W e i s s, *Professio und testatio nach der lex Aelia Sentia und der lex Pappia Poppaea* (Πραγματεῖαι τῆς Ἀκαδημίας Ἀθηνῶν vol. 14 ser. 2, 1948 dazu *Journal* III 161 ff.; *Law* II 81, II 49/50).

II. W a n d a u f z e i c h n u n g e n (p. 59 ff). Statt auf Tafeln, die man an Wände hängte, oder sonst wie bequem sichtbar machte, konnte man noch einfacher die Wand selbst als Beschreibsstoff wählen. Dabei konnte man entweder auf die Wand mit einem Pinsel mit Farbe die Buchstaben aufmalen oder mit Kohle aufschreiben — man bezeichnet jetzt diese Aufzeichnungen mit dem italienischen Wort als "dipinti" — oder in die mit Stuck überzogene Wand mit einem eisernen Griffel ritzen — die sogenannten Grafitti. Grafitti und Dipinti, Einkratzungen und farbige Aufschriften in Ägypten sammelt P r e i s i g k e, *Sammelbuch* II 170 (vgl. W e n g e r, p. 60₈).

Eine ganz besonders reiche Ausbeute an Grafitti und Dipinti haben die Ausgrabungen in Dura Europos ergeben, worüber uns die jetzt in 7 Bänden vorliegenden Publikationen der Yale University, ein gutes Bild geben. W e l l e s, vol. IV. 79 ff. bringt einige auch den Privatrechtshistoriker interessierende Texte von

den Wänden des Hauses des Nebuchelus, der Aufzeichnungen über Darlehen gegen Pfandsicherung an die Wände kritzelte (No. 270; 273; 266 p. 133 ff.). Diese Kritzeleien stammen aus dem III Jh. n. Chr. Juristischen Wert können sie höchstens als Beweisdokumente beansprucht haben (vgl. Wenger p. 60₈).

III. Inschriften auf Stein und Marmor (p. 61 ff.). Von Steininschriften aus Ägypten nennt Wenger (p. 63) eine Inschrift aus der Römerherrschaft, die 1818 auf der Mauer des ersten Vorhofs des Tempels der grossen Oase entdeckt worden ist. Die Inschrift enthält das vielerörterte Edikt des ägyptischen Statthalters Tiberius Julius Alexander gegen Bedrückungen der Bevölkerung durch ungerechte Abgaben. Zu den von Wenger l.c. 63₁₅ zitierten Ausgaben der Inschrift, möchte ich hinzufügen *The Temple of Hibis in El-Kargeh Oasis, Part II, Greek Inscriptions* (1939) No. 1. Von anderen den Papyrologen interessierenden Inschriften zitiert Wenger (p. 64), die von den Italienern in der Kyrenaika ausgegrabene Inschrift, die eine Sammlung von Rechtsvorschriften enthält, welche zur Kundmachung an die Provinzialbevölkerung, Römer und Griechen, bestimmt war. Zu den von Wenger p. 64₂₄ zitierten Literatur, wäre hinzuzufügen Luzzatto, *Epigrafia giuridica, greca e romana* III, 462 ff.; Weiss, *Zur Stadtrechtsgeschichte von Kyrene* (Scritti in onore di C. Ferrini IV, 232—253) cf. *Journal* IV, 373.

IV. Metallinschriften (p. 65 ff.). Unter diesem Titel behandelt Wenger unter anderem die Militärdiplome (p. 72). Bemerkenswert ist, was Wenger p. 72 Anm. 57 ff. feststellt, dass das v. δίπλωμα neben der Bedeutung "Berechtigungsschein, Ausweiskunde", noch eine weitere besitze "Duplikat, Zweitschrift" (p. 73 Anm.). Bei der Besprechung *W. Chr.* 463 spricht Wenger die Ansicht aus, dass die im Texte dieser Holztafel erwähnten *aere incisi* offenbar diejenigen sind, deren Namen auf den jeweils in Rom nach einer für einzelne Truppenteile generell erfolgten Entlassung aufgestellten Erztafel verzeichnet waren.

Auf sie nahm das Edikt Domitians Bezug. Daher hatte jeder Veteran ein Interesse darin, stets eine Legitimation der Aufnahme seines Namens auf jener Tafel zu besitzen. Hatte er eine solche noch nicht, so zählte er nach Wilckens Deutung zu den ἕτεροι οὐστρανοὶ οἱ χωρὶς χαλκῶν (ohne Diplom) und musste nötigenfalls auf andere Weise, eidlich wohl, seinen Status beweisen. Wilcken bezieht also die χαλκὰ auf die Täfelchen, nicht auf die Erztafel in

Rom, in die ihre Namen nicht aufgenommen waren. Die δέλτος χαλκῆ ἐκσφρα[γισθεῖσα] B G U 265₂₁, 780₁₅ (ca 155 n. Chr.) und Hamb. 31 (2 Jhd) δέλτον χαλκῆν, ἧς τὸ ἀντίγραφον πρόκειται sind jeweilige Diplome, die Abschriften der Grundtafel [παρα]κειμένης ἐν Ῥώμῃ enthalten (c.f. zu den Militärdiplomen meine Ausf. im *Journal* III 181 ff.).

V. Wachstafeln (p. 74 ff.). Eine Wachstafel ist eine Holztafel, deren eine Fläche bis auf den umliegenden Rand etwas vertieft und mit Wachs bestrichen ist. Zwei solche aneinander gelegte und mit durch Randlecher laufenden Bindfaden verbundene Wachstafeln, bilden ein Diptychon; drei ein Triptychon. — Gut lateinisch heissen die zusammen gefassten Tafeln *tabulae*. Bei der Beschreibung der *tabulae* (p. 75 Anm. 9) zitiert W e n g e r Ulpian Dig 37, 11, 1. *Tabulas testamenti accipere debemus omnem materiae figuram: sive igitur tabulae sint lignae vel cuiusquumque alterius materiae sive chartae (Papyrus) sive membranae (Pergament) sint vel si e corio alicuius animalis (Leder) tabulae recte dicentur*, worauf er auf das Testamentsformular des Papyrus Hamb. 72 (2/3 Jh. n. Chr.) hinweist, wo es heisst: *Si quid ego post h[o]c testamentum meum nuncupatu[m] codicillis charta membrana aliove quo genere scr[i]p[tum] signatumque re]li[quero] etc.* und wonach das Testament des D a s u m i u s (Z. 119) p. 825, zu ergänzen ist.

Auf p. 76₂₀ gibt W e n g e r eine Zusammenstellung aller bis nun bekannten Diptycha aus Ägypten samt Literatur. Vgl. auch dazu meine Bemerkungen in *Journal* III, 181. Er weist dabei auf eine Formel hin, deren Auflösung manches Rätselraten verursacht hat: *de reebtss = de eadem re eodem exemplo bis (oder binae) tabulae scriptae sunt*. Die beglaubigte Abschrift des *Senatus consultum de nundinis saltus Beguensis* aus 138 n. Chr. bot D i t t m a n n bei W e i s s, *Sav. Z.* 49, 262 cf. W i l c k e n, *Arch. f. Pap.* 10, 276 den Schlüssel der Lösung.

VI. Papyri (p. 78 ff.). Mit den auf den Papyri erhaltenen Rechtsdenkmälern, befasst sich der Verfasser im § 31. Aus diesem Abschnitt möchte ich zunächst die Frage des Papyrusmonopols erwähnen. Zu der auf p. 79₅ zusammengestellten Literatur sei es mir gestattet die bei mir *Law* II 87 vermerkten Arbeiten hinzuzufügen und auf Tell Edfou III No. 360, der die Frage des Papyrusmonopols für die ptolemäische Epoche im positiven Sinne entscheidet, hinzuweisen (vgl. *Journal* V 255). Ferner möchte ich die Ausführungen W e n g e r s über das Institut der Doppelurkunde wie-

derholen (p. 80₁₂). Das Institut der Doppelurkunde steht für die hellenistische Zeit fest. Die röm. Papyrusurkunden zeigen nur mehr die Ausläufer dieser Institution. Die Doppelurkunde ist in glänzender Erhaltung repräsentiert durch Elephantine Papyri No. 1 311/10 v. Chr., 2—4 (285/3 v. Chr.); vgl. auch die Quittung über eine Zahlung an den Idiologos, (Sonderkonto) in P. Haun. 11 (158 v. Chr.).

Die Ansichten über die mögliche Beeinflussung des hellenistisch-röm. Brauchs durch orientalische Vorbilder gehen auseinander. Eine sichere Entscheidung über griechische oder orientalische Ursprungsmarke der Doppelurkunde dürfte nach dem gegenwärtigen Stande der Quellen nicht möglich und die Mahnung an Vorsicht jedenfalls empfehlenswert sein.

Zu den von W e n g e r, p. 85₄₁ behandelten Papyri nicht ägyptischer Herkunft, möchte ich auf meine Zusammenstellung in *Journal* III 49 ff. hinweisen.

VII. P a p y r u s u n d P e r g a m e n t (p. 88 ff.). Auf Pergament d. i. auf besonders präparierter Tierhaut zu schreiben, war alte im Orient verbreitete Sitte. Rechtsgeschichtlich für die hellenistische und römische Urkundenlehre sind die Lederhandschriften in Kurdistan aus den Jahren 88 und 22/21 v. Chr. Dann die auf Pergament geschriebenen Urkunden aus Dura-Europos. Für das byzantinische Ägypten bezeugt den Nebeneinandergebrauch von Pergament und Papyrus zB. das kirchliche Inventarverzeichnis in P. Grenf. II 111 (W. Chr., No. 135, 5/6 Jhd. n. Chr.), wo (Z. 27) βιβλία δερμάτινα κα' (21 Pergamentbücher) gegenüber nur 3 aus Papyrus χάρτια γ (Z 28) genannt sind. Auf Gazellenleder geschriebene Urkunden blemyscher Herkunft aus dem 6 Jh. erwähnt W i l c k e n *Grundz.* 70 (cf. W e n g e r p. 88₂₂).

Ein Pergamentkodex setzt sich aus Lager von Doppelblättern zusammen. Die Blätter werden ineinandergelegt und in der Mitte umgebrochen. Drei solche Doppelblätter übereinander, bilden dann einen Trinio, vier einen Quaternio. Im christlichen Briefe Oxy 2156, 9 ff. (4/5 Jhd.) schickt der Schreiber durch Boten τὴν διφθέραν τῶν μεμβρανῶν ἐν τετραδίοις εἴκοσιν πέντε τιμῆς ἀργυρίου (ταλάντων) ἰδ[.] also 25 Quaternionen im Preise von 14 Silbertalenten und könnte weitere um 6 Talente besorgen, also noch rund 10 Quaternionen. Blätter aus einem Pergamentkodex des Gaius aus der Zeit um 530 n. Chr. sind durch die Papyrologin M e d e a N o r s a und den Romanisten A r a n g i o - R u i z ent-

deckt und als PSI 1182 veröffentlicht worden (cf. W e n g e r p. 95₇₀).

VIII. T o n (p. 97 ff.). Die Verwendung der Topfscherbe als Beschreibsstoff ist zwar in Ägypten "seit mindestens dem 2 Jahrtausend" bekannt, aber erst seit Alexander durch die daran gewöhnten Griechen populär geworden. In grösserer Zahl liegen Ostraka nur bis zum 3 Jh. n. Chr. vor; dann hört das Ostrakon auf, Träger von Steuerquittungen — die Mehrzahl der Ostraka haben diese Verwendung — zu sein, bleibt aber auch in der koptischen Zeit das beliebte Schreibmaterial des kleinen Mannes (cf. p. 99 Anm. 22).

IX. L e i n w a n d (p. 100 ff.). Im weiteren Umfang als man meinen möchte, wurde in Ägypten Leinwand als Beschreibstoff verwendet. Das bekannteste und berühmteste erhaltene Beispiel ägyptischer Herkunft ist die mit etruskischer Schrift beschriebene Mumienbinde. Andere ägyptische Leinwandtexte aus koptischer und arabischer Zeit sind im Führer PER p. 11 f. No. 51—65, (vgl. auch P r e i s i g k e, *Sammelbuch* II. 172, 11.) enthalten.

X. V a r i a (p. 101 ff.) Unter diesem Titel weist W e n g e r auf eine Liste der Schriftträger griechischer Urkunden aus Ägypten hin, wie sie P r e i s i g k e im zweiten Band seines *Sammelbuches* zusammenstellt. So begegnen als Schriftträger ausser dem Papyrus und Pergament, Mauern, Säulen, Gebäude, Felswände, Steinbrüche, Steinblöcke und Steintafeln, Grabkammern und Grabtüren, Grabsteine, Särge, Aschenurnen — auf diesen Schriftträgern wieder Inschriften, Einkratzungen, farbige Aufschriften, eine mit Kohle ausgeführte Grabschrift — Mumienleinwand, Mumienbinden, Mumienmasken, Mumienporträts, hölzerne Mumienschilder (Mumientäfelchen), Standbilder, Standbildsockel, Altäre und Opfertafeln, Reliefbilder, Wasserleitungen, Flaschen und Gefässe aus Stein, Ton, Glas, Metall, Vasen, Töpfscherben mit Töpferstempeln und Töpfermarken, beschriftete Tonscherben (Ostraka), beschriftete Stein — Elfenbein oder Knochentäfelchen, Werke der Kleinkunst, darunter Diskusscheiben, Amulette, eine Holzbüchse, Armbänder, Ringe, Brenneisen, geschnittene Steine, ein christlicher Hostienbehälter und ein Abendmahlgefäss, eine Mosaikplatte, ein Wachsfarbenbildnis, Terrakotten, Gewichte, eine Bronze, eine Bleitafel, ein Skarabäus, Goldplatten und Goldbarren, eine Ehrensäule, Lampen, Stempel, Petschafte, Siegel.

XI. S i e g e l u n d S t e m p e l (p. 129 ff.). Siegel und Stempel gehören schriftlich zusammen und sind darum in der rechts-

geschichtlichen Betrachtung auch einheitlich zu behandeln. Der Stempel kennzeichnet, das Siegel sichert. Aber auch der Stempel sichert, wie das Siegel charakterisiert. Dass nach röm. Vorstellung das Siegeln ehemals durch Einschneiden geschah, beweist die Sprache (*signare, secare*), während die Etymologie von *σφραγίς*, Marke, Siegel, Stempel unsicher ist. Ableitungen von *σφραγίς* sind die Worte *σφραγίζειν* = siegeln, *σφραγιστής* = der Siegelnde, *σφραγισμός* = Siegelung, *ἀσφράγιστος* = unversiegelt. Für die Papyri, vgl. die Indices: Preisigke, *Fachw.*; Preisigke-Kiessling, WB; in P. Tebt. II 340 (206 n. Chr.) heisst es (Z. 13 ff.) und (Z 37) von Kornbeständen: ἀποκείμεναι ἐν θησαυρῷ ἐπὶ σφραγίδι Ἄ. ἐπισφραγιστοῦ die also im "Staatsspeicher lagern unter dem Siegel". Im früh-ptolemäischen Steuergesetz von 259/8 v. Chr. wird neben der versiegelten auch eine unversiegelte offen zu verwahrende Urkunde desselben Inhaltes vorgeschrieben, (Z. 7, 1) τὸ ἕτερον ἀσφράγιστον; 27, 18 ff. τὰ δὲ ἀντίγραφα συνπροσέσθω ἀσφράγιστα; σφραγίζειν. synonym mit *χαράσσειν* = Einbrennen der Viehmarke. Das Stempeln trägt etwas mehr Geschäftsmässiges, das Siegeln etwas Feierliches an sich. Aber auch das Stempeln kann durchaus feierlich sein, wenn das Objekt, das mit sich bringt, wie die Ansetzung von Stempeln an namentlich freie Menschen, aber auch wertvolle Sachen. Auch ist eine Unterscheidung zwischen Stempel und Siegel damit gegeben, dass das Siegel auch Verschlussfunktion ausüben kann. Wird aber ein Siegel unter einer Urkunde als Beglaubigungsmittel angesetzt, so verwischt sich die Grenzziehung gegen den eine Urkunde beglaubigenden Stempel fast völlig.

Das Stempeln dient bei Gegenständen als Eigentümerszeichen. Tieren wird der Stempel an die Haut eingebrannt. Eine Reihe von Papyri des 2 Jhd. zeigen uns anschaulich diesen Brauch. So sagt z. B. BGU II 427, 12 ff. (159 n. Chr.) der Verkäufer eines Kamels: πεπρακέναι αὐτὸν τῷ Στοτοήτῃ κάμηλον θήλιαν κεχαραγμένην ἐπὶ τοῦ δεξιοῦ μηροῦ ι νυ ητα also gestempelt auf dem rechten Schenkel mit INH. Zuweilen sind diese Stempel wohl die Anfangsbuchstaben des Namens des gegenwärtigen oder gewesenen Eigentümers. Zuweilen geschieht das Stempeln in der Weise, dass dem Tiere Tiermarken am Hals und Horn gehängt werden. Dieser Brauch lässt sich in Ägypten von der ptolemäischen bis zur arabischen Herrschaft verfolgen. Daneben kann das Stempeln den Zweck haben, die Bestimmung des Tieres als Opfertier festzulegen. Diese Stempelung zum Zeichen kultischer Rein-

heit geschieht dadurch, dass der Priester um die Hörner des Tieres einen Papyrus windet, darauf die Siegelerde legt und darin den Siegelring abdrückt. Aus den Papyri können wir die zu diesem Ritual Berufenen als σφραγισταί, μωσχοσφραγισταί oder ιερομωσχοσφραγισταί. (vgl. p. 132, Anm. 7 und Kupiszewski, *Journal* VI, 259 ff.).

Wie das Tier, so wird auch der Sklave mit dem Stempel gekennzeichnet; auch hier begegnet neben der meist in die Hand eingebrannten oder eingeschalteten, die an Hals oder um Arm oder Fuss des Sklaven befestigte, umgehängte Marke (cf. mein *Journal* V, 247).

Mit dem Stigma des Sklaven ist nicht zu verwechseln das in den antiken Urkunden mitgeteilte, besondere "Kennzeichen" eines Menschen, wofür die Papyri massenhaft Beispiele bringen. Es sind dies die bei der Personsbeschreibung mitgeteilten οὐλαί. Οὐλή oder σημεῖον (im lateinischen Papyrus Oxy. VII 1022 (103 n. Chr.) *iconismus* = Personalbeschreibung) ist die Narbe als Erkennungsmerkmal. Wer kein solches hat, ist ἄσημος, *sine iconismo*.

Freie werden in der griechisch-röm. Welt grundsätzlich nicht gezeichnet, wenngleich dies ausnahmsweise, wie bei Sklaven (Lill I 29 vgl. II 38; Einbrennen eines Stirnmals gegen den verbrecherischen Sklaven vgl. Wenger, p. 133 Anm. 10) geschieht. Vgl. jetzt insbesondere die über den falschen Ankläger vom Kaiser verhängte Strafe des καῖνα[ι] in dem von A. Premierstein hgg. Papyrus Bibl. Univ. Giss. 46 (Mitteil. a. d. Papyrussamml. d. Giessener Univ. Bibl. V, 1936 Col. III 25, dazu *Journal* I 116 ff.).

XII. Verschlusssiegel (p. 134). Siegel dienen als Verschlussmittel zum Schutze gegen unbefugte Eingriffe in Besitz und Eigentum der Berechtigten. Viele Belege aus den Papyri sammelt Dölger, *Sphragis* 10 ff. Wenger p. 134 Anm. 1 zitiert als Beispiel Hib. 29 (265 v. Chr.) Col. II. 34 ff. [σ]ύμβολον διπλοῦν σφραγισάμενοι... ἐὰν δὲ μὴ συνσφραγίζωντα[ι] von doppelter Siegelung (Gegensiegelung). Pressgeräte werden in der monopolisierten ptolemäischen Ölfabrikation gegen Verwendung zur Zeit der Arbeitsruhe versiegelt. vgl. Wilcken, *Schmoller's Jhb.* 45, 400, 405.

XIII. Stempelung und Siegelung von Urkunden. (p. 135). Es ist der rechtsgeschichtlich — und nicht minder allzeit rechtsdogmatisch — weitaus wichtigste Sonderfall der Ansetzung von Stempel und Siegel auf Sachen.

1. Stempeln von Urkunden. Jurist und Laie weiss aus dem heutigen Bürokratismus, wie viel ein Stempel an Schreibwerk erspart. Das hat man freilich auch schon im antiken Verwaltungsdienst empfunden und danach gehandelt. Schon Augustus liess in Ägypten Stempel anwenden, wovon ein Exemplar aus Kalkstein erhalten geblieben ist. (vgl. p. 135 Anm. 3). In den Papyri begegnet man nicht selten Stempelschrift. Der Stempel, aber auch der Siegelabdruck ist *χάραγμα*; Notariatsstempel und auch die abgestempelte (beglaubigte) Urkunde, heisst *χαραγμός*; *κεχάρακται* „es ist vom Staatsnotariatsbeamten gestempelt worden“, entspricht dem *ἀναγέγραπται* „es ist vom Staatsnotariatsbeamten zwecks Publizität behandelt worden“. SB 5275, 11 (11 n. Chr.): *ἀντίγραφον ἀπ' ἀντιγράφου χάραγματος καὶ ὑπογραφῆς Ἑλληνικοῖς γράμμασι* = Abschrift von der Abschrift des Stempels und der Unterschrift. Rote Stempelabdrücke finden sich auch auf dem Verso von BGU I 183 (84/5 n. Chr.); BGU III 748 (48 n. Chr.) auf den Versa der beiden ersten der drei hier aneinandergeliebten Urkunden, während die dritte ungestempelt ist. Rote Stempel finden sich ferner auf Papyri der Wiener Sammlung, meist freilich nur Reste der roten Farbe, wie C.P.R.I, 1, Verso (83/4 n. Chr.), 170 Verso (Trajan); dagegen ist der Stempel auf dem Verso des Teilungsvertrages No. 11 gut erhalten und S. 38 abgebildet. Eine doppelte Umschrift in grossen Buchstaben *Λ ι β Αὐτοκράτορος Καίσαρος Νέρουα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Δακικοῦ* (also 108 n. Chr.) umschliesst das nach rechts schauende Kaiserbild. Über Siegeln (und Stempeln) mit dem Kaiserporträt vgl. Gardthausen, *Paläogr.* I 172 ff., wozu unser Pap. eine schöne Illustration bietet. W e s s e l y nimmt zu CPR I, 11 an, das Bild sei das des regierenden Kaisers; ob das zutrifft oder, ob das Bild den Augustuskopf darstellt, wagt W e n g e r 135₄ nicht zu entscheiden. Der stempelnde Beamte hat dann mit schwarzer Tinte seinen Namen darunter gesetzt: *Μάρων σεσε(μείωμα)*. Wie Siegelbeschreibungen, so finden sich Stempelbeschreibungen. So in der Vertragskopie CPR 4, 37 (52/3 n. Chr.), die selbst nicht gestempelt ist, doch ist die Umschrift des Stempels auf der Vorlage beschrieben: *ἀντίγραφον χάραγματος Λ ι β Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος*. Z. 38 wird nicht mehr zum Stempel gehören, sondern Abschrift des vom Magistrat zum Stempel handschriftlich beigefügten Zusatzes sein: *μηδὸς Καισαρείου) ἰδ' ἀναγ(έγραπται) διὰ τοῦ ἐν Ἡρακλεία γραφείου*.

2. Das Siegeln von Urkunden (p. 136) ist altorientalischer Brauch. Es ist in mindestens gleichem Ausmasse in der vorgriechischen kretischen, in der griechischen und in der hellenistisch-römischen Welt bekannt. Die Orientalen siegeln auf Ton (Erde), die Römer gebrauchen das Wachssiegel. Für Ägypten vgl. den Papyrus Oxy. VI 921 (2/3 Jhd.), wo es von einem Kleiderpaket heisst (Z. 13) ἐσφραγίσθη γῆ λευκῆ. Gemmen (Siegelstempel) sind in Ägypten bekannt, das die besondere Kunstform des Bilds des Skarabäuskäfers ausbildet.

Über Siegel an Papyri wissen wir nicht viel. Vortrefflich erhalten sind die Siegel auf den damit verschlossenen Elephantine-papyri, die Rubensohn in Wort und Bild zugänglich gemacht hat. Die Siegel sind frühptolemäisch (323/2, 285/4, 284/3, 223/2 vor Chr.) und infolge ihrer Datierbarkeit, besonders wertvoll. Römische Siegel aus dem Fajûm publiziert Milne, *Journ. Hell Stud.* 1906, 32 f. Die Erdmasse hat das gewohnte braunlich-graue Aussehen der Nilschlamm-siegel (λευκῆ γῆ), schräg gegenüber sind beide Siegel aufgedrückt. Auch auf den Elephantine Papyri finden sich mehrere zu Siegelgruppen vereinigte Siegel. Zur Identifizierung und gegen Fälschungen schrieb man entweder den Namen des Siegelnden neben das Siegel, oder man beschrieb das Siegel. Aus solchen Beschreibungen kann man sich auch die Siegel jetzt rekonstruieren. Gesiegelt wurde mit Gemmen, Siegelringen, in deren Steine der Steinschneider Götterbilder, mythologische Darstellungen, Menschen, Tiere, — auf den stehenden, nach links gerichteten Adler im königlichen Ptolemäersiegel verweist Otto, *Arch. f. Pap.* 6, 311/4 — teils Köpfe, teils ganze Figuren, auch Inschriften und Beischriften in grösserer oder geringerer Kunstfertigkeit einschritt.

Auf p. 140/141 berührt der Verf. das Vorkommen von Blei und Goldbullen in byzantinischem Reich (μολυβδόβουλλα und χρυσόβουλλα) und erwähnt einen prächtig ausgestatteten Papyrus (Lond. I S. 230 ff. = W. Chr. No. 24) im British Museum, in welchem der Statthalter des Khalifen Massregeln über Rückkehr zeitlich Beurlaubter erlässt. Da heisst es am Schlusse (Z. 81): καὶ πρὸς τὸ δῆλον εἶναι τῷ παρόντι σιγιλίῳ ἐχρησάμεθα τοῖς τε Ἀραβικοῖς καὶ Ἑλληνικοῖς γράμμασι, ἐπιτιθέντες ἐν αὐτῷ καὶ τὴν συνήθη [ἡμῶν βουλλαν]. Ἐγράφη. Der Text stammt wahrscheinlich aus dem Anfange des 8 Jhd. Wessely verweist dazu auf die Parallele in der Urkunde Führer PER. No. 553 vom J. 642 n. Chr., worin der Gouverneur von Arkadien (in Mittelägypten) die Ablieferung einer Getreidekontraktion an das arabische Militärbesatzungskommando beschleunigt.

Das eingeleitete Ende der Urkunde lautet: καὶ πρὸς ὑμῶν ἀσφάλειαν πεποίημαι τὴν παροῦσαν ἀπόδειξιν γραφεῖσάν διὰ τοῦ ἐμοῦ νοταρίου ἐν ᾗ τὴν συνήθη μου βοῦλλαν ἐπέθηκα. Danach war vielleicht der Notar Siegelverwahrer für den Gouverneur, dessen Urkunden er schrieb. Das zugehörige Tonsiegel ist laut Bericht verloren. Eine Reihe koptischer und griechischer Papyri sprechen im gleichen Tone von βοῦλλα. Dass die arabische Verwaltung aber den Bürokratismus von der byzantinischen her übernahm, ist bekannt. In einigen Beschreibungen namentlich der Sammlung Erzherzog Rainer, ist von angehängten Siegeln die Rede, doch hat man in manchen, ja den meisten Fällen eher den Eindruck, dass die βοῦλλα, so weit es sich um Tonsiegel handelte, aufgedrückt und nicht angehängt war.

3. Versiegelung und Untersiegelung (p. 143 ff.). An Doppelurkunden im British Museum hatte Wilcken *Arch.* 4, 529 Versiegelung und Untersiegelung festgestellt. Otto hat in *Arch. f. Pap.* 6, 310 ff. die Untersiegelung der ptol. Königsurkunde erwiesen. Versiegelung und Untersiegelung schliessen einander nicht aus, sondern können nebeneinander begegnen.

Bei Versiegelung denkt man gewöhnlich an Verschluss der ganzen Urkunde.

Zu allem bieten die Papyri anschauliches Material. So um ein ptolemäisches Beispiel zu nennen, das versiegelte Dekret in P. Leid. G (99 v. Chr.) von dem der Herausgeber *Leemans* p. 42 sagt: *compiatus fuit et sigillo argillacco imaginem aquilae sinistrorsum progredientis adhibente obsignatus.*

Die Versiegelung kann als eine Formvorschrift für gewisse schriftliche rechtliche Willensäusserungen so vorgesehen sein, dass eine Urkunde nur dann gültig und nur so lang gültig bleibt, als ihre Verschlussiegel nicht zu unrecht erbrochen sind. Öffnung ist dann eben nur zur Kenntnisnahme und Durchführung des Inhalts durch die hiezu berufene Behörde oder Privatperson möglich. Ansonsten ist die erbrochene Urkunde, auch wenn am Inhalte der Schrift gar nichts geändert ist, nicht mehr Trägerin der rechtsgültigen Erklärung. Die Papyri ergeben, soweit das Siegelwesen in Betracht kommt, viel Material. Testamentsöffnungsprotokolle bringen erwünschte Auskunft über die praktische Auswirkung der römischen Vorschriften: Oxy, III 494 und BGU 326 sind Beispiele; jenes das Eröffnungs-Protokoll eines holographen Testaments eines Griechen, das vom Staatsnotariate beurkundet worden ist, dieses das

Eröffnungsprotokoll des ins Griechische übersetzten römischen Manzipationstestaments des C. Longinus nebst zugehörigem Kodizill. Gerade diese zwei Texte geben ein gutes Bild von Siegeltätigkeit der Zeugen. Oxy. 494 beginnt mit der Wiedergabe des Testamentswortlautes, an dessen Schluss der Testator erklärt (Z. 30 II), dass er das gültige Testament selbst niedergeschrieben habe und fortführt: καὶ ἐστὶν μου ἡ σφραγὶς Θώνιος (und mein Siegel trägt das Bild der Thonis). In der ptol. Zeit pflegte man an den Text des Testaments den Zeugenkatalog anzureihen, dann wurde der Text zusammengerollt und durch die Zeugen versiegelt.

In der römischen Zeit traten erst neben dem Zeugenkatalog, dann an seine Stelle die ὑπογραφαὶ der Zeugen. Der Zeuge erklärt: Ich N.N. μαρτυρῶ τῇ τοῦ δεῖνος διαθήκῃ καὶ εἰμι (Personsbeschreibung des Zeugen) καὶ ἐστὶν μου ἡ σφραγὶς (Beschreibung der Siegelbilder). Das Papyrusrecht bestätigt die römischen Vorschriften der Agnoszierung, der Zeugensiegel, Eröffnung und Vorlesung des Testaments, Protokollaufnahme und Versiegelung desselben, so wie Neuversiegelung des Testaments durch den Magistrat und die anwesenden Zeugen und Hinterlegung in einem öffentlichem Archive. In diesem Zusammenhang berührt W e n g e r jene eigenartigen, dem verschiedenen Beschreibsstoff entsprechend angepassten Doppelurkunden, bei welchen der von unbefugtem Eingriff und unbefugter Einsichtnahme durch Siegelverschluss geschützte Text der Innenschrift von einer inhaltsgleichen Aussenschrift begleitet ist, die zu jeweiliger Einsicht offen stehe. Die Doppelurkunde ist eine Unterart der verschlossenen Urkunde, sie ist mit ihr wegen der *scriptura exterior* nicht identisch, noch weniger mit der bloss zusammengefalteten Urkunde, dem δίπλωμα. Δίπλωμα ist das Doppelte, insbesondere jede zusammengefaltete oder doppelt gelegte Urkunde, bei der durch das Zusammenlegen das Innere der Schrift gegen Beschädigung geschützt werden soll. Das Anwendungsgebiet der Doppelurkunde war ein sehr weites. Es umfasst Verträge, aber auch Freilassungen (M. Chr. 362) und *cretio hereditatis* (M. Chr. 327).

Neben der Versiegelung begegnet bei den ptolemäischen Doppelurkunden die Untersiegelung. Die römischen und vollends die byzantinischen Privaturkunden weisen keine Untersiegel mehr auf. W e n g e r vertritt den Standpunkt, dass die Untersiegelung neben der Unterschrift freilich eine sekundäre Rolle spiele.

Dagegen hat die Untersiegelung die weiteste Anwendung auf öffentlichem Gebiet gehabt.

Das Staatssiegel (*δημοσία σφραγίς*) in den griechischen Freistaaten, das Königssiegel in orientalischen und hellenistischen Reichen ist eine bekannte Institution. Es lassen sich hinreichend sichere Belege für Untersiegelung fürs hellenistische Staatsrecht der Ptolemäer, wie für das römische der Kaiser beibringen. Originale mit Siegeln sind allerdings nicht erhalten. In Leid Z (425/450 n. Chr.) erkannte jedoch Wilcken eine kaiserliche Grussform (vgl. Wenger 147₆) in Autogramm.

Für Untersiegelung von weniger hervorragenden Verwaltungsakten durch niedere Beamten fehlt es nicht an Belegen. Erinnert sei eben an die Siegel unter Opfersteuer — und Zollquittungen oder an ein bekanntes Siegel des Strategen unter einem Vorführungsbefehl. Ein grosses Material bieten Verwaltungsakten aus arabischer Zeit mit gewiss byzantinischem Vorbild, wie sie im Führer PER in grosser Zahl von Karabacek beschrieben sind und wofür die IV—V Bände der Londoner Papyri weitere Belege bringen.

XIII. Kompatibilität des römischen mit anderen Bürgerrechten (p. 194/5). Bei der Besprechung der Historiker, kommt Wenger auf Plutarchos (ca. 46 — ca. 120 n. Chr.) aus Chaironeia zu sprechen, und hebt hervor, dass Plutarchos das römische Bürgerrecht mit dem von Athen und Delphi vereinigte; zu der von ihm S. 195₁₅₈ zit. Lit. möchte ich noch Schönbauer, *Journal* VI, 18 und *Journal* VII, 1 ff. und die von ihm zit. Lit. hinzufügen.

XIV. Rhetorik in den Papyri (p. 238) Wiederholte Ausführungen zu papyrologischen Zeugnissen für die Bedeutung rhetorischer Einflüsse im geistigen Leben Ägyptens bietet Schubart, *Einführung*. So sind Belege erhalten, die die Pflege der Rhetorik in den langen Zeiten erweisen, aus welchen die griechischen Papyri erhalten sind (4 Jhd. v. — 7 n. Chr.) (p. 71, 77 ff. 384 f. 397); ein dem 2 Jhd. n. Chr. angehörige Text (Oxy. III. 410) enthält Bruchstücke eines Handbuches der Rhetorik mit praktischen Regeln für Gerichtsredner, die schon etwa aus dem 4 Jhd. v. Chr. und den Pythagoreerkreise stammen dürften (p. 118 f.), ein anderes Bruchstück entstammt einem Lehrbuch aus dem 3 Jhd. n. Chr. (PSI I, 85) (p. 152); Trauergedichte (Epikedeia) auf einen Rhetor von Berytos aus dem 4 Jhd. n. Chr. (Berliner Klassikertexte V, 1) (p. 141 f.) weisen auf die Verbindung des Studiums der Rhetorik in den berühmten Rechtsschulen.

In einer grosszügigen Übersicht führt Schubart am Stil der Urkunden den Einfluss vor, den die Schulung in der Rhetorik — auf amtliche und private Schriftstücke zeitweise ausgeübt hat, von früher hellenistischer Schlichtheit bis zu byzantinischem Schwulst (cf. Schubart 197 ff., 203 ff.). Von besonderem Interesse auch für den Juristen ist da eine literarisch überarbeitete und wohl als Lektüre verbreitete Anklagerede gegen einen Statthalter (gehalten im 107 n. Chr.) Oxy. III 471, Nachtr. V p. 314; Wilcken, *Arch.* 3, 117; Schubart 150 ff.); hierher zu stellen sind auch die sog. Alexandrinischen Märtyrerakten (vgl. dazu jetzt Bell, *Journal* IV, 19 ff.; Roberts, *Journal* VI, 316). Dann aber zeigt den Einfluss der Rhetorik auf die Behandlung juristischer Fälle eine Reihe rhetorisiert stilisierter Urteile in einer Sammlung von Sentenzen des Statthalters in Strafprozessen, worin das Urteil selbst dem Protokoll wörtlich entnommen, aber eine rhetorisch gehaltene Charakteristik der Abscheulichkeit der Tat vorangeschickt war (vgl. die Lit. p. 238₂₉). So verspüren wir dann in der Kanzleisprache aus der byzantinischen Kaiserzeit rhetorischen Einfluss. So begegnet in den Ehescheidungsurkunden der Papyri seit dem 4 Jhd. n. Chr. der *πονηρὸς δαίμων*, als Störer der Ehe. Die Frage wird für die Beurteilung manches Textes, ob rhetorische Übung oder juristische Urkunden, von Bedeutung. Zu einem einzelnen Falle, dem der Apokeryxis, vgl. p. 255 Anm. 193. Wenger erinnert in diesem Zusammenhange unter Hinweis auf Kreller, *lex Rhodia* 257, an die rhodische Rhetorenschule und die Möglichkeit des Eindringens rhodischer Rechtssätze, ausser durch den Mittelmeerhandel, auch auf dem Wege durch die griechisch-römische Rhetorik und den rhetorischen Unterricht; vgl. jetzt über den Einfluss der Rhetorik auf die Gestaltung der richterlichen Entscheidungen in den Papyri, H. Schmidt in *Journal* IV, 165 ff.

XV. Apostelgeschichte, die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus und das Edikt in BGU 628 (p. 289 ff.). Die Apostelgeschichte berichtet von einer Reihe, auch vom Standpunkt der römischen provinziellen Prozessrechtsgeschichte beachtlicher Vorgänge. Immer können wir bei diesen Vorgängen im Hintergrunde das Problem des Nebeneinanders von früher für Juden allein geltenden jüdischen Rechts und dem nunmehr im Imperium geltenden römischen Recht beobachten, das, so weit es dem Interesse des Imperiums nicht widerstreitet, das jüdische noch zulässt und dessen Fortentwicklung nicht stört,

bis dieses friedliche Nebeneinander mit der Katastrophe der Zerstörung Jerusalems und des jüdischen Staatswesens ein Ende nimmt. In diese Zwischenzeit aber fallen die in der Apostelgeschichte erzählten Begebenheiten. Von diesen Begebenheiten haben die Juristen sich am meisten mit den Rechtsverhältnissen des Apostels Paulus interessiert. Das Verfahren gegen Paulus, das mit dem jüdischen Aufruhr gegen ihn in Jerusalem beginnt, führt den Apostel schliesslich über die Vorgänge vor den Statthaltern Felix und Festus nach Rom, wo er zwei Jahre in seiner Mietswohnung bleibt, ohne dass ein Prozess stattfindet. Er hätte müssen vom Synedrion oder seiner Vertretung im Rom durch Anklage in Gang gebracht werden. Während der letzten zwei Berichtsjahre der Apostelgeschichte, geschah das jedenfalls nicht. So lag faktisch wohl eine Verzögerung durch die zur Anklage berufenen Juden in Jerusalem vor. Im Zusammenhang daran erörtert Wenger p. 294, Anm. 94 das in BGU 628 überlieferte Edikt. Dieses wohl dem Nero zuzuschreibende, auf ein älteres seines Divus Parens also des Klaudius bezugnehmende Edikt über die Befristung der an den Kaiser gerichteten Appellationen und ihm schon zur Erstentscheidung übergebenen Sachen, setzt Anklägern und Angeklagten aus Italien eine neunmonatige, *transalpinis autem et transmarinis autem*, eine 18-monatliche Frist zum Prozessbeginn fest, bei deren fruchtlosem Ablauf entweder bei Appellation, nach Anhörung des anwesenden anderen Teils der angefochtene Spruch bestätigt, also die Apellation verworfen wird, oder bei kaiserlicher Erstentscheidung *secundum praesentem pronuntiaretur* (I, 11—3). Ist das Edikt entgegen der Ansicht M o m s e n s, der es erst in 3 Jhd. ansetzen wollte (*Strafrecht* 469, 472₅) — dem Nero zuzuweisen, so hätten die Juden jedenfalls die Frist versäumt, und der Inhaftierte müsste ohne formellen Urteilspruch — da ja kein Prozess formell begonnen hatte — frei werden.

XVI. Die Rechtssprache des Neuen Testaments (p. 295). Auf dieser und den folgenden Seiten, befasst sich Wenger, unter Hinweis auf Eger, mit der Frage der Bedeutung der Papyri für das Verständnis der Rechtssprache des Neuen Testaments. Er weist insbesondere darauf hin, dass Ausdrücke wie ἀπογράφεσθαι und ἀπογραφή im Geburtsberichte Christi bei Lukas 2, 2, die Bezeichnung der Apg. 13, 9 des bisher Saulos genannten Paulus als Σαῦλος ὁ καὶ Παῦλος, wie auch, das bei Paulus in seinen Ausführungen gegen die Ehescheidung gebrauchte Wort χωρίζεσθαι durch die Papyri neue Beleuchtung erfahren. Anderer-

seits macht er jedoch darauf aufmerksam, dass mitunter der Stil der Rechtsurkunden in späterer Zeit durch das Neue Testament beeinflusst wird, was zB. der Fall ist, wenn in späteren Eheverträgen das Versprechen der Liebe (*ἀγαπᾶν*) erscheint, wovon in älteren Ehekontrakten nichts zu finden ist.

XVII. Die XII Tafeln und das Solonische Gesetz zum Nachbarrechte D 10, 1, 13 aus dem Gaius-Zwölftafeln-Kommentar (p. 366). Von den bekannten Zeugnissen direkter Abhängigkeit einer Zwölftafelvorschrift vom solonischen Rechte verdient Beachtung das durch die Papyri (P. Hal. 1) aktuell gewordene Gaiuszeugnis zum Nachbarrechte D 10, 1, 13, aus dem XII Tafeln-Kommentar. Der Vergleich mit dem Zwölftafelrecht zeigt, wie verständig die Decemviri ihre Vorlage den römischen Bedürfnissen anzupassen verstanden haben, eine Kunst, die auch den Gesetzgebern der alexandrinischen Dikaionmata nicht fremd war. Auf die Verschiedenheiten in den nachbarrechtlichen Regelungen der Zwölftafeln, des solonischen Rechts und der Dikaionmata weist eingehend Partsch, *Arch. f. Pap.* V, 47 hin. In diesen Anpassungen zeigt sich eben die Kunst der Juristen vgl. zu dieser Frage jetzt Paoli, *Digesta* 10, 1, 13 (Att. Congr. Verona I [1951] 121—131).

XVIII. Fachjuristische Rechtsquellen (p. 327 ff.). In dem den fachjuristischen Rechtsquellen gewidmeten Abschnitt, behandelt Wenger: im § 70 unter den urkundlich erhaltenen Volksgesetzen ein spätes Gemeindeversammlungsprotokoll aus dem 300 J. n. Chr., in Oxy. I 41 (p. 379₉₃) aus Oxyrynchus, wo es sich um eine Ehrung des Prytanen der Stadt handelt, die das versammelte Volk in Gegenwart des ἡγεμόν, des Präses von Heraclia, erbittet; im § 71 unter den Akten des Senats und anderer Körperschaften, ein ptolemäisches Fragment eines Ratsprotokolls aus Ptolemäis (p. 391₂₁ vgl. mein *Law* II 15), ein Ratsprotokoll von Antinoopolis, wonach Hadrian den Bürgern der Stadt die νόμοι von Naukratis und das dieser Stadt noch nicht zustehende *conubium* mit den Ägyptern verlieh (391₁₂₂ vgl. mein *Law* I 79) und neben anderen kleinen Fragmenten (391₁₂₂) Ratsprotokolle der Stadt Oxyrynchus (Oxy. XII 1412—1419) (p. 391) betreffend Wahlen zu den städtischen Liturgien, ein Protokoll einer Sitzung des Gemeinderates von Oxyrynchus über eine Beschwerde eines schon mit einer städtischen Liturgie belasteten Gemeinderates, der vom Prytanen zu einer weiteren Liturgie berufen wurde (Oxy. 2110

[370 n. Chr.] p. 392); im § 72 unter den *leges datae* und *leges dictae*, das Edikt des Triumvirs Octavianus (BGU II 628, p. 401₉₂), die Inschrift von Rhosos (p. 401₉₅) (vgl. dazu die Literatur bei Luzzatto, *Epigrafia giuridica greca e romana* III 110 ff.) den bekannten Erlass des Triumvirs Marcus Antonius (SB 4224 cf. p. 402) an das *commune Asiae*, die für einen in Ägypten dienenden Kavalleristen vom Statthalter kraft der ihm zustehenden militärischen *potestas* verfügte *missio honesta* (p. 403); im § 73 unter den „magistratischen Verordnungen, Edikten, Dekreten und Commentarii“, die staatsrechtlich, eine eigenartige Mittelstellung zwischen den Kaiser und den Statthalteredikten einnehmenden zwei Edikte des Germanicus (p. 410), das ägyptische Provinzialedikt (p. 411₄₉), eine Reihe von Fall zu Fall erlassener Provinzialedikte (p. 411/2; 414), die Dienstvorschrift in Oxy. 888 (p. 415₁₀₈). Im Zusammenhange mit der Amtstätigkeit des Statthalters, die vom Statthalter Sebastianus Aquila vom J. 209 im Original erhaltene Urkunde, womit er die Entlassung eines Strafgefangenen, der eine fünfjährige Zwangsarbeit in den Alabasterbergwerken hinter sich hat, verfügt, ferner die Amtstagebücher.

Amtstagebücher (p. 417 ff.) begegnen in der hellenistischen und römischen Rechtswelt. Die Ptolemäerkönige haben, wie schon Alexander und andere Diadochen, solche Tagebücher geführt, ebenso sicher in der römischen Zeit die ägyptischen Beamten. Ob die Beamtenjournale in Ägypten schon in vorrömischer Zeit bekannt waren, oder ob sie von den Römern, die sie ihrerseits selbstständig entwickelt haben, in Ägypten eingeführt wurden, lange unentschieden, ist unter Hinweis auf BGU 1767 (nach 64/3 v. Chr.) im ersteren Sinne zu beantworten (cf. 418₁₃₀). Die Papyri liefern uns zahlreiche Belege für Amtsjournale. Ja wir können auch dort, wo uns nicht ausdrücklich gesagt ist, dass der überlieferte Bericht einem Amtstagebuch entnommen ist, diese Herkunft vielfach aus Berichtsnatur unbedenklich annehmen. Als Beispiel eines derartigen Textes wird mit Recht der Pariser Papyrus 69, das Amtstagebuch eines ägyptischen Strategen aus dem J. 232 n. Chr. zitiert. Soweit die *ὑπομνηματισμοί* zur Veröffentlichung bestimmte Teile enthielten, könnten sie durch öffentlichen Aushang kundgemacht werden. Im übrigen wurden sie je nach zweckmässiger Zusammengehörigkeit in einem Aktenfaszikel vereinigt und in öffentlich zugänglichen Archiven niedergelegt. Die einzeln erhaltenen Prozessprotokolle, Urteile, Zwischenbescheide aller Art, gehen darum,

soweit sie nicht die Originale selbst sind, wohl zum grossen Teil auf Abschriften, aus den in den Beamtenarchiven erliegenden Originalkonzepten unmittelbar oder doch mittelbar zurück; sei es, dass es sich dabei um von Amts wegen an die Parteien hinausgegebene Ausfertigungen behördlicher Erlässe handelt, sei es um Abschriften, welche die Parteien von diesen Akten selbst genommen und als mit der Urschrift gleichlautend haben legalisieren lassen.

Die ägyptischen Papyri bringen uns auch Informationen über kleinere und grössere Archive. So erfahren wir, dass die Amtsjournale des Strategen an ein Zentralarchiv in Alexandria übersendet werden, die βιβλιοθήκη ἐν πατρικοῦς. Δημοσία βιβλιοθήκη oder βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων ist das Gau-Staatsarchiv zur Aufbewahrung staatlicher Verwaltungsurkunden und zunächst wohl auch von Privaturkunden. Die β. ε. funktioniert auch als Grundbuch. In Alexandria werden zwei Archive genannt, die Ἀδριανὴ βιβλιοθήκη, eine Gründung Hadrians, und ἡ τοῦ Ναναίου βιβλιοθήκη beim Isistempel.

In § 74 (p. 424) behandelt W e n g e r die kaiserlichen Konstitutionen. Hier weist der Verf., soweit es auf Ägypten ankommt, darauf hin, dass Antworten an Beamte in Briefform erfolgen. Das Reskript über erbrechtliche Ansprüche von Soldatenkindern richtet Hadrian an Rammius, den Präfekten von Ägypten, der den Erlass im kaiserlichen Auftrag publiziert. Diese epistulare Form ist auch wohl normal bei Regelung städtischer Angelegenheiten, wobei dann die betroffenen Städte, städtische Gemeinden, eventuell Landtage der Provinzen für Veröffentlichung sorgen möchten. Auch wenn nur mehr der kaiserliche Erlass überliefert ist, wird wohl eine Anfrage oder Bitte vorangegangen sein, die ihn veranlasst hatten. Die Reskripte nach dem Osten ergehen griechisch. Griechisch ergeht das Reskript des Severus Alexander (7 — 222) τῷ κοινῷ τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων über kaiserlichen Schutz gegen Verhinderung von Apellationen; das Reskript ist auch auf P. Oxy. XVII 2104 zum Vorschein gekommen. Das Reskript ergeht in Briefform an den Provinziallandtag der Griechen in Bithynien, ist aber auch für die anderen Provinzen bestimmt, also allgemeines Reichsrecht, wie seine Übersendung nach Ägypten bestätigt. Der Papyrus bringt den in den Digesten nicht erhaltenen Schluss des Reskripts, er bezieht sich auf Abführung eines Kapitalprozesses gegen römische Bürger vor den Kaiser infolge Provokation.

Zum Kampf gegen gefälschte Reskripte verweist der Verf. auf das leider fragmentierte Reskript in P. Amh. 27 (p. 431₅₀) hin. Bei der Behandlung des *tabularium* oder *sanctuarium* des kaiserlichen Verwaltungsarchivs, macht W e n g e r darauf aufmerksam, dass in Oxy. 2116 (229 n. Chr.) ein Ῥωμαϊκὸν ταβουλάριον — das Adjektiv ist allerdings "highly dubious" gelesen — erwähnt wird, mit jenem *tabularium* identisch sein kann.

Um eine Konstitution dem oder den betreffenden Adressaten zugänglich zu machen, gab es verschiedene Möglichkeiten. Die naheliegendste war natürlich die sog. *Insinuation*, die direkte Zustellung, zu der man bei epistolarer Erledigung einer an den Kaiser gerichteten *epistula* gegriffen haben wird. Aber sie war für die Kanzlei umständlich und bei steigender Geschäftslast alzu beschwerlich. Und was für die kaiserliche Kanzlei galt, das galt auch in entsprechend geringerem, aber doch noch genug weitem Umfange, — W e n g e r weist in dieser Hinsicht auf Oxy. 2131 (207 n. Chr.), die Einlaufzahl für die auf seinem Amstage, dem Konvent, zur Behandlung kommenden Fälle die 1009 beträgt — für die Kanzlei des Statthalters. Nun gab es ausser der unmittelbaren Zustellung an die Partei noch den für die Behörde bequemeren Weg, um dem Petenten die Antwort auf seine Eingabe zu vermitteln, indem man sie ihm selbst überliess, sich um eine Urkunde über die Erledigung zu bemühen. Dazu gab es wieder zwei Wege, entweder Bereitstellung des Originalschriftstückes, das in der Kanzlei des die Parteieingabe erledigenden Statthalters lag, zur Abschriftnahme oder Aushang zur Abschriftnahme. Wie W i l c k e n gezeigt hat, wurden seit Hadrian, Briefe mit Briefen, Libelle mit Subskriptionen erledigt; jene wurden insinuiert, für diese genügte der Aushang. Der Unterscheidung von *epistula* und *libellus* entspricht in den Papyri formal die Unterscheidung zwischen ἐπιστολή und ὑπόμνημα, sprachlich entspricht dem *libellus* griechisch das βιβλίδιον. Die Papyri bieten Belege für Abschriftnahmen von Reskripten aus Aushängen (BGU 525, 970, Oxy. 2131, Oxy. 35, PSI IX, 1026). Zum Aushang kam, wie W e n g e r l. c. 447 ausführt, ein amtlich beglaubigtes Exemplar.

Auf p. 755 stellt der Verfasser, die uns in den Papyri erhaltenen Kaisergesetze zusammen. Er befasst sich neben den aus anderen Provinzen stammenden, aber den Papyrologen interessierenden Augustus-Inschrift auf dem Marktplatz in Kyrene, und der Inschrift aus Nazareth, mit dem Edikt über die Apellation in Straf-

sachen in BGU 628 (vgl. dazu meine Abh. in *Journal* VI, 128), dem Veteranenedikt des Kaisers Domitian (W. Chr. 463), dem Edikt Hadrians über Steuerstundung (SB 6944, Osl. III 78), der *Constitutio Antoniniana*, (cf. *Journal* VI, 130), dem Edikt Karakallas eine Novelle zum allgemeinen Amnestieerlasse enthaltend, (Giss. 40 Col. II 1—15 = M. Chr. No. 318), dem Edikt Karakallas gegen Real- und Verbalinjuriën in Gemeinderatssitzungen (Oxy. XII, 1406), dem Edikt des Kaisers Diokletian und seiner Mitregenten über die Höchstspreise (vgl. PSI 965, dazu *Journal* VI, 132), dem Edikt über die Herabsetzung der italischen Münze (Ryl. 650 = IV 607 [III Jh. n. Chr.] cf. *Journal*, VI, 132), und dem Edikt über das *aurum coronarium* (P. Fay 20); von den kaiserlichen Mandaten behandelt er den Gnomon des Idios Logos, das Mandat des Caracalla betreffend die Ausweisung der in Alexandria ansässigen Ägypter (*Journal* VI, 135); von den kaiserlichen Dekreten und Reskripten dagegen Berl. Pap. Inv. No. 8334 ein Duplikat eines dekretalen Ernennungsschreibens wohl Domitians betreffend die Erhebung des L. Laberius Maximus in den Senatorenstand, die *epistula* Hadrians über das Erbrecht der Soldatenkinder (BGU 140), die *epistula* Hadrians über das Erbrecht ägyptischer Griechen am Nachlass der Grossmutter (CPR 19), das Reskript des Severus und Caracalla zur Ersitzungslehre (BGU 267), das Reskript des Severus und Caracalla über die *cessio bonorum* (BGU 473), zwei Reskripte derselben Kaiser über die *restitutio in integrum* (Oxy. VII 1020), zwei Reskripte derselben Kaiser enthaltend die Genehmigung von Stiftungen (Oxy. IV 705 lin. 1—53 und 54—79), sechs Kaiserreskripte, fünf von Severus und Caracalla und ein von Caracalla betreffend Befreiung von Liturgien auf Grund des Alters, das Reskript des Severus Alexander betr. die Apellation (Oxy. 2104), ein Reskript Gordians über den Beweis des Personenstandes (Tebt. II 285), ein Reskript des Kaisers Aurelianus, unter Zitierung von Erlässen früherer Kaiser (Claudius, Hadrian, Septimius Severus, Alexander Severus) betr. dionysischer Vereine (BGU IV 1075), ein Reskript von Diokletian und Maximian über falsche Anklagen (Amh. 27), ein Reskript von Diokletian und Maximian über die Privilegien von Xystici und Thymelici (Lips 44), gesetzliche Vorschriften über Mitwirkung von Sachverständigen bei der *aestimatio dotis* (P. Cairo Boak 21), ein Reskript Konstantins über die ausserordentliche Ersitzung (Columb. Inv. 181—182), eine in Ptolemais gefundene griechische Konstitution des Kaisers Anastasius betr. die

Kompetenz vermutlich des Dux der Pentapolis (CIG III No. 5187), und die Kairener Kaiserreskripte (P. Cair. Cat. I. 67024—67029) vgl. jetzt meine Abh. in *Sav. Z.* 70, 232 ff.

Nach Aufzählung der kaiserlichen Konstitutionen, die in Abschriften erhalten sind, zitiert *Wenger* Reskripte, die im Original erhalten sind: den Leidener Papyrus Z und die sog. Massmannschen Urkunden.

Bei der Behandlung der römischen Jurisprudenz im § 75 kommt *Wenger* p. 489 auf die röm. Provinzialjuristen zu sprechen. Als Beispiel ihrer Tätigkeit zitiert er P. Jand. Inv. No. 253, die vom Notar verfasste griechische Übersetzung einer gleichfalls von ihm verfassten lateinischen Eingabe bez. der *agnitio bonorum possessionis*. Der Gegenstand ist von mir *Festschrift Schulz* Bd. II 188 ff. und *Kunkel, Herkunft und soziale Stellung der röm. Juristen* 267 ff. 354 ff. behandelt worden.

Der § 87 p. 734 unter dem Titel "erhaltene privatrechtliche Urkunden. Allgemeines und Einzelfälle", enthält Mitteilungen über diejenigen Urkunden, in welchen Staatsbürger bzw. Staatsuntertanen untereinander Privatrechtsgeschäfte urkundlich festmachen, oder urkundliche Erklärungen sonstwelcher Art an öffentliche oder private Adressen abgeben. Bei der überwältigenden Fülle solcher Urkunden, können es nur herausgegriffene Texte sein, die aus der Kaiserzeit stammen und uns nur teilweise rein römisches Recht und dieses noch seltener im lateinischen Sprachgewande zeigen.

Eingeleitet wird dieser Abschnitt durch einige zumeist formalrechtliche Bemerkungen über die Privaturkunden.

Am wichtigsten und auch bekanntesten ist die Unterscheidung zwischen den den Rechtsakt verkörpernden *Dispositivurkunden*, ohne die der Rechtsakt nicht zustande kommen kann — und den zufällig — wenn auch häufig genug, ja manchmal regelmässig — zum Rechtsakt hinzutretenden, aber für ihn nicht wesentlichen blossen *Beweisurkunden*. *Dispositiv* ist eine Urkunde z. B. über den ohne sie eben nicht zustande kommenden *γάμος ἑγγραφος*, sowie überall, wo die Schriftform gesetzliches oder von den Parteien vereinbartes Formerfordernis ist. Mit der Unterscheidung in *Dispositiv* und *Beweisurkunden* ist nicht zu verwechseln die Unterscheidung in *subjektiv* und in *objektiv* gefasste Urkunden. In jenen gibt der Erklärende seine rechtsgeschäftliche Erklärung selbst in der Ich-form eines Bekenntnisses ab, in diesen berichtet ein aussenstehender Beobachter z. B. ein Notar, oder auch die

Gegenpartei über eine rechtsgeschäftliche Erklärung. Mit einem der hellenistischen Rechtssprache entnommenen, aber auch in der klassischen römischen Terminologie üblichen Worte, spricht man von einem Chirographum dann, wenn jemand eine subjektiv stilisierte Erklärung abgibt. Sowohl die objektiv als auch die subjektiv gefassten Urkundenformen können dispositiven oder auch Beweiszwecken von vorherein dienstbar gemacht sein, wenngleich das Chirographum recht eigentlich für dispositive Erklärungen geeignet zu sein scheint.

Die weitere Einteilung ist die Einteilung in öffentliche und private Privaturkunden. Als öffentliche Urkunden gelten diejenigen, die von einem öffentlichen Funktionär oder unter seiner Mitwirkung errichtet sind: sie geniessen erhöhte Beweiskraft vorausgesetzt natürlich, dass deren Echtheit nicht durch den Prozessgegner erschüttert war. Auf der Beweisfrage beruht demnach der Unterschied zwischen δημόσιοι χρηματισμοὶ und blossen χειρόγραφα, zwischen "öffentlichen" und "Privaturkunden".

Zu den Privaturkunden gehört zunächst die dem makedonischen Eroberungsrechte angehörige, objektiv stilisierte Sechszeugenurkunde (συγγραφή ἑξαμάρτυρος), deren ein Zeuge die Urkunde als συγγραφοφύλαξ in Verwahrung nimmt, die *Syngraphophylaxurkunde*, die bis in die ersten römischen Jahre hineinragt. Συγγραφή ist die objektiv gefasste Vertragsurkunde. Ὑπόμνημα ist eine Eingabe, die einem irgendwie Höherstehenden, sei es einer Behörde, oder vom Pachtlustigen seinem Gutsherrn unterbreitet wird. Eine sehr grosse Rolle spielt im formellen und materiellen Urkundenrecht der Papyri dem Bankrecht angehörige Begriff der διαγραφή. Vermögende Privatleute haben, wie bei uns, bei einem Bankier, dem τραπεζίτης, ein Konto (das Einzahlen eines Guthabens heisst θεματίζειν auch καθιστάναι, das Guthaben θέμα; Zahlung im Girowege geschieht διὰ τῆς τοῦ δεῖνα τραπεζῆς, barzahlen aus dem Geldkasten geschieht διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου); sie erlegen dort eine Geldsumme und können sich des Trapeziten als Kassenführers bedienen, wenn sie einen Kaufpreis auszuzahlen, ein Darlehen zurückzuzahlen, oder auch zu begründen, kurz irgendeine Zahlung zu machen haben, wie denn auch Einzahlungen auf ihr Konto gemacht werden können. Wünscht der Kontoinhaber, dass aus seinem Depot eine Valuta ausbezahlt werde, so gibt er der Bank die entsprechende Anweisung διαστολικόν, (das Schlagwort ist χρημάτισον, bei Kornspeicherverkehr μέτρησον,

die Tätigkeit der Partei die die Girozahlung in Gang setzt, wird mit ἐξοδιάζειν, μεταβάλλειν bezeichnet), worauf diese die Umbuchung, die *transcriptio* im Hauptbuch von einem Konto aufs andere, oder die Baranzahlung durchführt. Διαγραφή ist die Buchung im Hauptbuch von einem Konto aufs andere, Kontoauszug, der den anweisenden Bankkunden mitgeteilt wird. Nun ruht eine solche διαγραφή auf einem Kausalgeschäft, sei es, um nur die gewöhnlichsten Fälle zu nennen, dass der Käufer durch seine Diagraphie durch Unterfertigung des Verkäufers bestätigen lässt, sei es, dass der Gläubiger dem Schuldner ein Darlehen διὰ τραπεζῆς aus seinem Depot gibt. Kausalvertrag und Diagraphie bilden zusammen erst das ganze Rechtsgeschäft. Die Diagraphie bekommt durch das Kausalgeschäft erst ihre juristische und wirtschaftliche Begründung. Man kann sie als unselbstständige Diagraphie bezeichnen. Sie bedeutet mit der Fertigung des Empfängers den Vollzug des kausalen Rechtsgeschäfts, also im Beispiel des Kaufvertrags der Zahlung des Kaufpreises. Nun kann der assignierende Bankkunde zur Bank die schon fertige Kausalgeschäftsurkunde mitbringen, aus der dann der Bankbeamte die *causa*, sie wiederholend, in die Diagraphie aufnimmt, und die Auszahlung in einer Hypographe bestätigen lässt, oder die Partei erspart sich die Herstellung und Beibringung der Kausalgeschäftsurkunde und lässt auch den ganzen Vorgang durch die Bank beurkunden. In diesem Falle schafft die Bank eine sogenannte selbstständige Diagraphie. In der selbstständigen Diagraphie ist nicht nur die Bezugnahme auf den Hauptinhalt des Kaufvertrags enthalten, sondern es sind in ihr, da es keine gesonderte Urkunde über diesen mehr gab, auch alle Details dieses Vertrages, alle Nebenverabredungen, festgelegt. Die ja ohnehin satzartig aufgebaute Hypographe des Verkäufers bei einem Kaufgeschäfte eignet sich zur Aufnahme des ganzen Vertragsinhaltes in ganz hervorragendem Ausmasse. Die selbstständige Diagraphie zeigt uns die Bank in einer notariellen Funktion, und führt uns damit zur Betrachtung eines Urkundstypus, den wir als legalisierte, auch registrierte Privaturkunden, als "öffentliche Urkunden privatrechtlichen Inhalts", oder mit der obigen Reserve, kurzweg als "öffentliche Urkunden" bezeichnen können.

In Ägypten gab es von altersher den rechtskundigen Priester, der für die Parteien rechtsgültige Urkunden verfasste, ihn nannten die Griechen μονόγραφος und setzten neben und alsbald vor deren nationalägyptische Stellung, die des griechischen Agoranomen.

Neben die Syngraphophylaxurkunde tritt seit dem 2 Jhd. n. Chr. das in die römische Zeit übernommene s.g. agoranomische Protokoll: eine in objektiven Stil vom ἀγορανόμος als öffentlichen Notar, Staatsnotar, persönlich oder unter seiner Haftung von einem seiner Angestellten verfasste öffentliche Urkunde, ein δημόσιος χρηματισμός.

Ἀγορανομεῖον ist das Amt, das öffentliche oder Staatsnotariat in der Gauhauptstadt; Zweigstellen, Filialen, γραφεῖα (Schreibstuben) gab es auch in den Dörfern, allgemein ist das neutrale Wort ἀρχεῖα. In den Staatsnotariaten zustande gekommenen Urkunden wurden von dort registriert, mit einem Eingangsvermerk versehen, und unter Beibehaltung je eines Exemplars zu den eigenen Akten und je eines zweiten für die Parteien, an Archive abgeliefert, welche für die Urkunden eines Gaus als Sammelstellen dienten. Das Zentralarchiv des Gaus war die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, zunächst dienlich zur Aufbewahrung von Urkunden verschiedenster Art, dann aber, da die Immobiliargeschäfte die wichtigsten der in den Urkunden verbrieften Geschäfte waren, sich in organischer Entwicklung zum „Grundbuch“ ausgestaltend. Da nun nur öffentliche Urkunden in die Urkundensammelstellen aufgenommen und in ihnen registriert wurden, bestand unter Umständen das Bedürfnis nachträglicher Erwerbung der Publizität rein privater χειρόγραφα. Diesem Bedürfnis kamen zwei Institute des ägyptischen Urkundenrechts entgegen, die δημοσίωσις und die ἐκμαρτύρησις. Für jene war das Amt des Archidikastes in Alexandria als vermittelndes Staatsnotariat kompetent und lieferte die Urkunden als δημόσιοι χρηματισμοί an die beiden hauptstädtischen Bibliotheken. Für die ἐκμαρτύρησις hingegen, bei der noch eine öffentliche Urkunde stützend errichtet wurde, war jedes ἀρχεῖον, auch in der χώρα, sachlich zuständig, dafern die örtliche Kompetenz gegeben war. Auf diese Weise verwandelte man einen privaten Handschein in einen δημόσιος χρηματισμός. Einen Anlaß hinzu ergab sich für den Fall, als man eine Verbuchung von Rechten an Grundstücken und Sklaven durch die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων anstrebte, da diese anderfalls nicht in Funktion trat. Für solchen Anlaß ergab sich ferner, wenn ein Rechtsverhältnis aus der der aussergerichtlichen privaturkundlichen Friedenssphäre in die der prozessualen Geltendmachung trat. So scheint es zunächst sicher zu sein, dass das Mahn und Exekutivverfahren ausser anderem auch einen Anspruch voraussetzte, der in einem δημόσιος χρηματισμός verbrieft war.

Einen besonderen Typus der öffentlichen Urkunde, bildet die συγχώρησις-Urkunde. Diese Urkunden waren im καταλογεῖον des Archidikastes in Alexandrien errichtet. Ihren Namen haben sie von dem technischen Worte, mit dem die Bitte an den Gerichtsvorsteher, eingeleitet wurde: συγχωρεῖ, manchmal auch in subjektiver Stilisierung: συγχωρῶ, συγχωροῦμεν. Συγχώρησις ist ein „rechtsverbindliches Zugeständnis“, zunächst wohl im ptolemäischem Rechte, die Unterwerfungserklärung unter ein Urteil, dann aber auch ein in Form einer solchen Erklärung, ohne dass es zu einem Prozesse kam, abgeschlossener Vergleich und damit ein prozessuale Form benützendes Rechtsgeschäft, der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit (*iurisdictio voluntaria*). Die als συχώρησις begegnenden Rechtsgeschäfte können verschiedenen Inhalts sein. Nach BGU 1113, 24 (14 v. Chr.) ist zum Schutz der Synchoresis-Abmachungen eine Fiskalmult gesetzlich bestimmt gewesen.

Bis in die Mitte des 4 Jh. lässt sich nach dem gegenwärtigen Quellenstande das bisher geschilderte Urkundenwesen verfolgen. In der zweiten Hälfte des 4 Jahrhunderts sind dann aber alte Objektivurkunden, alle agoranomischen Urkunden, die Bankdiagraphai, die Synchoresistexte verschwunden, und die Subjektivurkunde, das Chirographum, hat sich als die jetzt herrschende Urkundenform behauptet, wenn sich auch bei ihm keine Demosiosis in früheren Sinne findet. Mit dem Chirographum tritt nun auch der Helfer bei seiner Verfassung, der schreib- und rechts- und insbesondere auch formelkundige Notar in den Vordergrund. Die Formeln bildeten sich gewohnheitsmässig und gewohnheitsrechtlich. Formelsammlungen griffen unterstützend ein.

Die Frage der Existenz von Formelsammlungen in Ägypten ist durch Hamb. 72 entschieden worden, wo fünf Formulare für Bestandteile von Manzipationstestamenten enthalten sind. Diese Formulare führen gewiss auch nicht zur sklavischen Abhängigkeit der nach ihnen verfassten Urkunden, so dass das Bedenken von D r u f f e l's, ob es sich bei Vorkommen von Blankettworten auch etwa stets nur um Entwürfe handle, nicht bestehen muss. Dem Ausgangstexte seiner Studie, P. Heidelb. 311, weist V. D r u f f e l aber nicht den Charakter eines Formulars zu, denkt aber an ein noch nicht fertiges Vertragsstadium, einen Entwurf, in welchem die Namen der Parteien noch durch unpersönliche Pronomina ersetzt waren. Dass man bei solchen hochgestellten Blankettworten (ὁ und ἡ δεῖνα, τοῦδε, τῆσδε) zunächst an ein Formular denkt, ist nahe-

liegend genug, doch bringt der Verfasser auch beachtliche Gegen-
gründe formaler und vor allem sachlicher Natur, namentlich dass
es sich um einen so singulären Fall einer familiären, mit vielen
Klauseln versehenen Auseinandersetzung über Benützung des Durch-
gangs durch ein Haus handelt, der sich nicht wohl zu einem ander-
wärts verwertbaren allgemeinen Formular eigne. Der wesentliche
Teil des Ganzen ist eine διαμαρτυρία (*protestatio*) an den ἐκδικος
zur Verlesung und Aufnahme in die Gesta. Möglicherweise liegt
die Abschrift eines bereits vorliegenden wirklichen Vertrags für
Lehrzwecke oder zur Gedächtnisstütze für Behandlung event.
ähnlicher Fälle durch einen Anwalt vor. An einer anderen Stelle
(*Gnomon* 1941, p. 94) hob W e n g e r hervor, dass zB. Pap. Aberd. 19
eine Formelhaftigkeit des Exekutionsganges, der Eingaben und
der amtlichen Schreiben zeigt, die auf den lebhaften Gebrauch von
„Formelbüchern“ durch Parteien, deren Vertreter und Gerichts-
behörden schliessen lässt.

Nach dem Verschwinden der alten öffentlichen Urkunden wur-
den mit der Verfassung der öffentlichen Urkunden neuen Stils die
mit dem *ius actorum conficiendorum* ausgestatteten Behörden be-
traut. Die Einrichtung hat sowohl ihre hellenistische Wurzel in den
Amtstagebüchern, den ὑπομνηματισμοί des hellenistischen Beamten
und *commentarii* der römischen Magistrate. Für Ägypten sind uns
nur wenige Spuren von Gesta-Zeugnissen erhalten (752⁴⁸³).

Im weiteren Verlaufe behandelt W e n g e r (p. 794) Gesellschaft
und Gemeinschaft (*societas* und *communio*). Urkundliche Belege
für freiwillige Begründung der *communio* sind nur im Rahmen der
Societasbegründung zu erwarten, aber für Gemeinschaftsteilungen
und bei diesen begehrenden Auseinandersetzungen im Wege vertrag-
licher Abmachungen finden sich viele Beispiele. Der Terminus
vertragsmässiger Erbschaftsteilung ist διαίρεσις; die in den nach-
justinianischen Münchener byzantinischen Papyri stehende Bezeich-
nung διάλυσις bestätigt die Beobachtung über das späte Vorkom-
men dieses attischen Terminus in den Papyri. Formulare zu Verglei-
chen zeigen gewisse Konstanz in der Stilisierung. Eine reiche Ernte
bringen die Papyri für das Vereinsrecht. Wir lernen die einzelnen
Vereine, die Kultvereine, die Vereine der Altersgenossen, die ago-
nistischen Vereine der Künstler, Athleten u.a., die Berufsvereine
in Gewerbe, Handel, Land und Viehwirtschaft, die gelehrten Be-
rufsvereine und die Beamten und Militärvereine kennen. Durch-
wegs sehen wir dabei den für die antike Rechtsgeschichte so wich-

tigen Stand des hellenistischen Vereinsrechts mit seiner griechischen Wurzel mit dem Stand des sich im Osten des Weltreichs darüberlagernden römischen Rechts in vergleichender Betrachtung. Eine partikuläre Erscheinung des gräko-ägyptischen Vereinsrechts ist die Betonung des genossenschaftlichen Moments gegenüber einer theoretisch scharfen Abgrenzung des Vereins als solchen von seinen Mitgliedern. Es folgen „Auftrag und Stellenvertretung“, und dann die Schuldverschreibungen. Nach Mitteis Vorgang bringt Wenger dabei ein paar Notizen zu Fragen, die der Pandektist in seinem „Allgemeinen Teil des Obligationenrechts“ ausführlich zu erörtern pflegt, die aber am häufigsten mit dem Darlehensrechte zur Erörterung kommt, wie die Subjekte der Obligation, das Korrealitätsproblem, die Bürgschaftslehre, die Exekutionsklausel, Hemiolion, Empfangsbestätigungen und Quittungen, die Zession. In der Lehre von der Zession ist die Interpretation von BGU 1171 S. (p. 796₆₇₀) beachtenswert. Nach seinem Dafürhalten setzt diese Urkunde eine Rückzession eines Darlehens durch den früheren Zessionär an den früheren Zedenten voraus, dieser, der erste Gläubiger, tritt wieder in seine ursprünglichen Rechte. Es scheint, dass noch die Zustimmung des Schuldners zu beiden Zessionsgeschäften notwendig war und dass die Parteien das zweite Geschäft in der eigenartig komplizierteren Konstruktion der Aufhebung der (ersten) Zession und damit vorgestellten, *eo ipso*-Restitution des ersten Gläubigers in seine frühere Gläubigerposition dachten.

Mit der Zession ist auch die als Urkundsklausel häufig begegnende Wendung, dass eine Urkunde *κρύβει* für den Inhaber sein soll, sei es, weil er sie für den erstberechtigten Gläubiger in Händen habe, sei es ohne solchen Ursprungshinweis, wie im Darlehensgeschäft Oxy. 269 (57 n. Chr.) (unter Peregrinen) (Z. 12) *Κρύβ[ι]σ[ι]ς ἢ χε[ι]ρ πανταχῆ ἐπιφερομέν[η] καὶ παντὶ τῷ ἐπιφέροντι* besprochen. Sieht hier der Schluss wie eine echte *Inhaberklausel* aus, so mahnt doch gerade dieser Papyrus zu vorsichtiger Interpretation. Denn in einem dem *ἀντιγραφον* der Schuldurkunde beigelegten Briefe des Gläubigers an einen mit der Einkassierung beauftragten Freund, wird das Verfahren als zessionsmässiges vorausgesetzt. Es wird dann die Lehre vom antiken Papier, zum mindestens noch mit abwartender Skepsis gegenüberstehen. (vgl. über diese Frage jetzt: *Journal* VI, 302 und die dort. zit. Lit.) Zu den *locationes-conductiones* übergehend, fasst Wenger gemäss der röm. Denkform die Papyri über die

locatio-conductio rei (Miete und Pacht), *operarum* (Dienstvertrag), *operis* (Werkvertrag), zusammen. Anhangsweise zum Werkvertrag bespricht der Verf. das sog. *receptum nautarum*, Haftung der Schiffer für übernommene Frachten. Während Mitteis eine Reihe von Frachtdokumenten (*ναυλωτικαί*) von Nilschiffen aus dem römischen Ägypten, durch die sie diese Haftung für die Ladung (meist Getreide) übernahmen, auf Anwendung des prätorischen Ediktes über das *receptum (res salvas fore recipio)* bezogen und als Zeugnisse von Rezeption römischen Rechtes gedeutet hat, hat Brecht vielmehr den direkten Zusammenhang dieser Texte mit solchen der hellenistischen Epoche aufgezeigt. Nur der späte Text Oxy, I 144 (558 v. Chr.) eine Geldtransportübernahme weist auf die justinianische Gestaltung des Haftungsrechts.

Auf p. 755 gibt der Verf. eine Auswahl von Texten aus den Papyri. In dieser Auswahl glaubte Wenger (p. 735) statt einer trockenen Auseinandersetzung von Ziffern einer Papyrusedition oder eines Sammelwerkes lieber bei der Hervorhebung des einen oder anderen Stückes ausführlicher verweilen zu sollen, um so einen Einblick in die Bedeutung dieser Quellen beispielhaft zu vermitteln. Er bespricht somit p. 759: Eigentumspfand und andere Pfandrechtsformen in den Papyri, und im Zusammenhange damit, das Edikt des römischen Statthalters M. Mettius Rufus (cf. mein *Law I* 205 ff.); p. 766: Stockwerkeigentum und andere dingliche Mitberechtigungsverhältnisse; p. 767: Servituten. Bei den namentlich durch das Stockwerkeigentum besonders verwickelten dinglichen Gestaltungen spielen eine grosse Rolle die Zugänge zu den einzelnen Gebäudeteilen. Hiezu bemerkt der Verf., dass die Abmachungen über diesen Zugang nicht immer den Charakter von Servitutsbestellungen im juristischen Sinne haben müssen, sondern auch obligatorischer Natur sein können (vgl. mein *Law I* 193 ff.). Bei der Besprechung von Oxy. 489 (117 n. Chr.) hebt der Verf. hervor, dass dasselbe ein *legatum habitationis* als Wahlvermächtnis (*legatum optionis*) (vgl. I. 2, 20, 23 cf. p. 770₃₂₉) zugunsten der Ehefrau Diogenis enthalte. Der letztgenannte Papyrus bringt dann ausserdem als ein Unikum eine mit der *habitatio* meist zusammen behandelte selbständig gewordene Personalservitut, einen Fall der *operae servorum* (cf. *Law I* 198). Im weiteren behandelt der Verf. die *Superficies*, die *Emphyteuse* (cf. my *Law I* 199, 204) und den Schutz der dinglichen Rechte (p. 776) (cf. my *Law* 187/88). Auf p. 777 übergeht der Verf. zu den Kaufverträgen. Im Grundstücks-

kaufrecht (p. 779) ragt aus dem nationalägyptischen ins ptolemäische Recht und noch in das der römischen Herrschaft, die Erscheinung des sog. gespaltenen Kaufs herein, der sich aus zwei Urkunden zusammensetzt, deren vom allgemein-rechtsvergleichenden Standpunkt ausgegebener Inhalt, in der Unterscheidung zwischen der obligatorischen Verpflichtung und dem dinglichen Verfügungsgeschäft, dem Vollzug der Verpflichtung, zwischen der *ὄνή*, seltener *πρᾶσις* der obligatorischen Urkunde und der *ἀποστασίου* oder Abstandsurkunde, der *καταγραφή* (vgl. p. 742, Anm. 83) oder *παραχώρησις* zu bestehen angenommen werden darf. Auch bei dem vor anderen Mobiliarkaufgeschäften ob seiner Wichtigkeit ausgezeichneten Sklavenkauf finden wir noch mitunter die Spaltung zwischen der obligatorischen und der Eigentumsübertragungsurkunde. Aber die Tendenz der ganzen Entwicklung geht auf den einheitlichen Kaufvertrag auch beim Immobiliengeschäft und Kauf von Sklaven hin, wie dieser beim Tierkauf, dem Hauptfall des Mobiliarkaufs von je die Regel ist. Die weiteren Ausführungen betreffen den Darlehensvertrag, fiktive Darlehen, und abstrakte Obligationen. Ob mit dem fiktiven *Daneion*, führt *Wenger* auf p. 301 aus, zugleich auch die abstrakte Obligation gegeben ist, ist nicht ohne weiteres gesagt. Wenn zunächst in *Daneions*urkunden der Hinweis auf eine frühere andere *causa* begegnet, wie zB. Tebt. 386 (12-v. Chr.), wo der Ehemann seinem *Daneions*bekennnis die frühere *causa* ausdrücklich ausschliesst, so werden wir zwar von einer abstrakten Obligation sprechen dürfen, deren Wesen ja darin besteht, den Schuldgrund nicht erkennen zu lassen. In solchen Fällen wird man römisch-dogmatisch von *Schuldumwandlung* nicht von *Novation* sprechen müssen und die alte Obligation nicht für untergegangen halten dürfen. Wenn nun auch als Ziel der Aktion Anwendung des Rechts des *Daneions* und zunächst nicht das Mitgiftsrecht in Betracht zu ziehen war, wenn also das gewiss an sich einfache Verfahren wegen *pecunia certa* eingeschlagen wurde, so hätte doch gegebenenfalls eine Einrede aus dem Rechte der *φερνή* geltend werden können. Den Abschnitt beschliessen kurze Erörterungen über das Depositum, Schenkung, Verträge zu Gunsten Dritter, Vergleich, Auslobung, Personen und Familienrecht, Eherecht, Eltern und Kinderverhältnis, Vormundschaft, Erbrecht und Strafrecht, worauf nicht näher eingegangen werden soll.

Der Verfasser drückt mehrmals sein Bedauern aus (p. 32₂₈), dass ihm bei Abfassung der papyrologischen Partien mein *Law* nicht zur gebührenden Verwertung zeitgemäss zukam, ein Umstand, der sich namentlich unter § 87 III, p. 755 übel bemerkbar machte (vgl. auch p. 735 Anm.). Demgegenüber möchte ich bemerken, dass wenn jemand Grund zum Bedauern hat, so ist es der Verfasser des *Law*, zum Bedauern darüber, dass die „Quellen“ nicht vor Erscheinen des *Law* erschienen sind. Sie würden ihn, wie meine Besprechung zeigt, zur Behandlung nicht einer Frage anregen, die im *Law* unberücksichtigt geblieben ist.

[Universität Warschau]

Rafael Taubenschlag

L'originalité de l'Égypte dans le monde gréco-romain (Museum Helveticum vol. 10 fasc. 3/4, Basel 1953)

The present volume contains several papers read during the VII International Congress of Papyrology, which discussed the problem of the peculiar position of Egypt in the Greco-Roman world. In our review we will deal only with the papers which are of direct interest for the jurists. As to the other non-juristic essays contained in this volume we shall confine ourselves to indicating their titles. These are: V. Martin, *Autonomie et dépendance de la papyrologie* (131-140); J. Mallon, *Paléographie des papyrus d'Égypte et des inscriptions du monde romain* (141-160); F. M. Heichelheim, *Autonomous Price Trends in Egypt from Alexander the Great to Heraclius I* (summary) (192); Cl. Préaux, *Les raisons de l'originalité de l'Égypte* (203-221); H. I. Bell, *Greco-Egyptian Religion* (222-237); S. G. Kopsomenos, *Das Griechische in Ägypten* (248-263).

H. Bengtson, *Die ptolomäische Staatsverwaltung im Rahmen der hellenistischen Administration* (161-191).

It is the author's thesis that whatever is said about the influence of hellenistic culture, literature and arts, similar views should be held about hellenistic administration as it had infiltrated into the countries conquered by Alexander the Great.

In his analysis of the institutions as well as of the principles of this administration, the author notes its very heavy bearing on the legal heritage of the Orient. Of this oriental origin are among